

§ 23 StmStbAusbV — Prüfungsbereich Anwenden von Fertigungstechniken und Durchführen von Versetzarbeiten

Steinmetz- und Steinbildhauerausbildungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Im Prüfungsbereich Anwenden von Fertigungstechniken und Durchführen von Versetzarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Arbeitsschritte unter Berücksichtigung verfahrensbedingter Abläufe zu planen,
2. Vorgaben aus Unterlagen und Modellen umzusetzen,
3. Arbeitsplätze einzurichten,
4. Übertragungstechniken einzusetzen,
5. Bildhauerarbeiten, Werkstücke und Bauteile mit manuellen und maschinellen Bearbeitungstechniken herzustellen und zu restaurieren,
6. programmierbare Maschinen einzurichten und zu bedienen,
7. Verfahren zum Versetzen und zum Verlegen von Bildhauerarbeiten, Werkstücken und Bauteilen anzuwenden,
8. Fehler und Schäden zu erkennen und zu dokumentieren und
9. Herstellungsverfahren und Restaurierungsschritte zu unterscheiden.

(2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 150 Minuten.

Zitiervorschlag: § 23 StmStbAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/StmStbAusbV/23>